

## Position der BAUINDUSTRIE

### EU-Umweltomnibus: Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen (COM (2025) 984)

Stand: 16.04.2026

#### Einleitung

Große Bauprojekte in den vergangenen Jahrzehnten zeigen deutlich, dass die bestehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) oft zu langwierig, komplex und anfällig für Verzögerungen sind. Beispiele wie der Fehmarnbelt-Tunnel, dessen Planungsphase sich über mehr als zwei Jahrzehnte erstreckte, verdeutlichen den hohen Aufwand durch umfangreiche Umweltprüfungen, FFH-Verträglichkeitsverfahren und langwierige Klageprozesse. Besonders drastisch wird die Problematik bei Projekten wie der A49, deren Planungsverfahren sich über vier Jahrzehnte erstreckten. Diese Fälle machen deutlich: Die derzeitigen Prozesse hemmen nicht nur die Umsetzung dringend benötigter Infrastruktur, sondern führen auch zu Planungsunsicherheit und steigenden Kosten. Eine Beschleunigung der Verfahren ist daher notwendig, um zentrale Vorhaben wie der Ausbau von Energienetzen, die Erneuerungen von Infrastruktur und die Vollendung der transeuropäischen Netze effizient, rechtssicher und gesellschaftlich akzeptiert voranzubringen

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Straffung von Umweltprüfungen verfolgt das Ziel Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, Bürokratie abzubauen und gleichzeitig hohe Umweltstandards zu wahren. Der Kommissionsvorschlag sieht vor Umweltverträglichkeitsprüfungen, die die nachfolgenden Richtlinien betreffen zu vereinfachen:

- Richtlinie 2000/60/EG: Wasserrahmenrichtlinie – zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- Richtlinie 2001/42/EG Strategische Umweltprüfungsrichtlinie – über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- Richtlinie 2009/147/EG Vogelschutzrichtlinie – über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Richtlinie 2011/92/EU UVP-Richtlinie – über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.
- Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) – zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die BAUINDUSTRIE begrüßt, dass die EU-Kommission Maßnahmen vorlegt, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Nicht nur im Hinblick auf hohe Wohnkosten und die Strategie der EU für bezahlbaren Wohnraum, sondern auch für wichtige Infrastrukturprojekte in Europa ist es unabdingbar, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren schneller abgeschlossen werden. Die

BAUINDUSTRIE bezieht in der nachfolgenden Stellungnahme zu denjenigen Artikeln des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren Stellung, die von besonderer Bedeutung für die Bauwirtschaft sind.

### **Artikel 3 – „Environmental Single Point of Contact“**

Diese Bestimmung regelt die Einrichtung einer zentralen Umwelt-Anlaufstelle. Frühere Initiativen zielten bereits darauf ab, nationale One-Stop-Shops einzurichten; einige Mitgliedstaaten haben solche Stellen bereits geschaffen. Soweit dies nicht der Fall ist, sieht der Vorschlag die Einführung einer Umwelt-Anlaufstelle vor, die alle umweltbezogenen Prüfungen eines Projekts koordiniert.

#### **Position der BAUINDUSTRIE**

Die Einrichtung einer zentralen Umwelt-Anlaufstelle erkennt richtig, dass es problematische Reibungsverluste und Verzögerungen in der Zusammenarbeit zuständiger Behörden gibt. Nach Auffassung der BAUINDUSTRIE greift der Vorschlag der Kommission jedoch zu kurz. Um eine effektive Verfahrensführung sicherzustellen, sollte für jede Umweltprüfung in der zuständigen Genehmigungsbehörde ein behördlicher „Projektgate“ eingeführt werden.

Dieser Projektgate wäre für jedes UVP-pflichtige Vorhaben von Beginn an zu benennen und hätte folgende Aufgaben:

- Durchgehende Begleitung des Projektträgers/Bauherrn durch einen „Projektgate“ über den gesamten Genehmigungsprozess hinweg.
- Koordination zwischen allen beteiligten Behörden, einschließlich derjenigen, die Stellungnahmen oder fachliche Bewertungen abgeben müssen.
- Verantwortung für die Einhaltung verbindlicher Zeitziele, etwa die Sicherstellung, dass ein Genehmigungsverfahren innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens abgeschlossen wird.

Darüber hinaus sind die Prozesse durchgehend zu digitalisieren und für alle am Verfahren beteiligten jederzeit transparent und einsehbar zu gestalten und mit verbindlichen Fristen zu versehen.

Dieser Ansatz schafft ein höheres Maß an Verfahrenssicherheit, reduziert Reibungsverluste zwischen Behörden und erleichtert Projektträgern die Navigation durch komplexe Umweltprüfprozesse. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Modells ist, dass sämtliche Prozesse, von der Antragstellung über die Abstimmung bis zur Bürgerbeteiligung, durchgängig digitalisiert organisiert werden.

### **Artikel 4 – Straffung der Umweltprüfverfahren**

Diese Bestimmung dient der Vereinheitlichung und Koordinierung der verschiedenen Umweltprüfungen, die nach EU-Recht für denselben Plan, dasselbe Programm oder Projekt erforderlich sein können. Sie verpflichtet Mitgliedstaaten, koordinierte oder gemeinsame Verfahren anzuwenden, wenn Umweltprüfungen oder Screening-Pflichten gleichzeitig nach der SUP-Richtlinie, UVP-Richtlinie, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie oder Wasserrahmenrichtlinie anfallen.

Dies trägt dem Anliegen Rechnung, Verfahrensdauer und Divergenzen zwischen unterschiedlichen Behörden eines Mitgliedstaats zu reduzieren – insbesondere dort, wo manche Staaten Verfahren bündeln, andere hingegen nacheinander durchführen.

#### **Position der BAUINDUSTRIE**

Der Sonderbericht (02/2026) des Europäischen Rechnungshofes von Januar 2026 zeigt, wie durch unkoordinierte und komplexe Planungsverfahren beim Ausbau der Transeuropäischen Netze viel Zeit verloren wurde. Eine Folge daraus sind gestiegene Preise für die Fertigstellung der Projekte und

signifikante Verzögerungen. Daher begrüßt die BAUINDUSTRIE ausdrücklich das Ziel Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten. Die Bauindustrie begrüßt ausdrücklich die Einführung koordinierter oder gemeinsamer Verfahren für Umweltprüfungen durch die Mitgliedstaaten. Die heutige Praxis führt häufig zu ineffizienten Parallelverfahren, mehrfacher Datenerhebung, widersprüchlichen behördlichen Anforderungen und erheblichen Verzögerungen bei Infrastruktur-, Wohnbau- und Transformationsprojekten. Eine koordinierte Vorgehensweise beseitigt genau diese strukturellen Hemmnisse. Es ist wichtig, dass diese Maßnahme in der Praxis greift, daher sollte die koordinierende Behörde mit ausreichenden Durchgriffsbefugnissen ausgestattet werden.

## Artikel 5 – Änderungen von Projekten

Diese Bestimmung stellt klar, dass unter bestimmten Voraussetzungen Änderungen an Projekten keine neue oder zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen sollen.

### Position der BAUINDUSTRIE

Die BAUINDUSTRIE begrüßt, dass Änderungen an Projekten, sofern sie keine zusätzlichen signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, nicht einer weiteren UVP unterzogen werden sollen. Allerdings bleibt die vorgeschlagene Regelung zu abstrakt, um in der Praxis tatsächlich die notwendige Beschleunigung und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Unklar ist insbesondere, wie weit der nationale Gesetzgeber künftig befugt wäre, eigene Erheblichkeitsschwellen oder Voraussetzungen festzulegen. Dies birgt das Risiko eine unterschiedliche Auslegung zwischen Mitgliedstaaten und damit neuen Unsicherheiten. Zudem stellt sich die zentrale Frage, wie künftig definiert werden soll, wann ein Projekt „likely to have significant effects on the environment“ ist. Dieses vage Konzept kann künftig zu Rechtsunklarheit führen. Besser wäre es, die Prüfungspflicht bei Änderungen künftig an klar definierten, objektiven räumlichen Veränderungen auszurichten. Eine erneute Bewertung sollte daher grundsätzlich nur dann erforderlich sein, wenn eine Änderung eines Projekts

- zu einer vollständigen Erschließung neuer, bislang nicht geprüfter Gebiete führt,
- mit einer erheblichen Ausweitung des bereits geprüften Projektgebietes verbunden ist, etwa in Form einer Flächenvergrößerung von mehr als 50 %.

## Artikel 6 – Präklusion

Artikel 6 des Kommissionsvorschlages sieht vor die materielle Präklusion europarechtlich einzuführen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, eine „materielle Präklusion“ im gerichtlichen Verfahren einzuführen. Das heißt Argumente können im Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden – unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten.

### Position der BAUINDUSTRIE

Die BAUINDUSTRIE begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission den Mitgliedsstaaten zu ermöglichen die „materielle Präklusion“ im gerichtlichen Verfahren einzuführen ausdrücklich. Die bisherige Rechtsprechung des EuGH (insbesondere C-137/14 (2015)) stützt sich auf seine Auslegung der offen formulierten Bestimmungen des Unions- und Völkerrechts, namentlich der Aarhus-Konvention. Daher sollte die EU durch den Umwelt-Omnibus unmissverständlich festlegen, dass die materielle Präklusionsvorschrift mit den Zielen der einschlägigen Richtlinien (UVP, SUP, FFH, Habitat) vereinbar sind, sodass die Mitgliedsstaaten der Gestaltungsspielraum eingeräumt wird die materielle Präklusion national zuzulassen. Künftige EUGH-Rechtsprechung müsste Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention

dann in Abwägung zur konkreten Regelung im EU-Recht in Artikel 6 der Verordnung zur Beschleunigung der Umweltprüfungen stellen.

## Artikel 7 – Dauer von Screening und Umweltprüfungen

Diese Bestimmung legt Höchstfristen für Umweltverträglichkeitsprüfungen nach der UVP- und SUP-Richtlinie fest, um den häufig geäußerten Bedarf nach beschleunigten Verfahren aufzugreifen.

### Position der BAUINDUSTRIE

Die BAUINDUSTRIE unterstützt Fristen für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach UVP- und SUP-Richtlinie, auch wenn die Rechtsfolge einer möglichen Fristüberschreitung im Kommissionsentwurf noch unklar ist. Aus Sicht der BAUINDUSTRIE sollte bei einer Fristüberschreitung die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Verwaltungsbeschwerde eingeräumt werden. Mit Blick auf die Frist von 30 bis 90 Tage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der BAUINDUSTRIE zu lang. Die Mindestfrist beträgt 30 Tage. Das Maximum sollte auf 40 Tage beschränkt werden, um eine Beschleunigung der Verfahren zu erzielen.

## Artikel 8 – Geschützte Arten

Diese Bestimmung stellt klar, dass gelegentliche Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Projektstätigkeiten nicht als „vorsätzlich“ im Sinne der einschlägigen Richtlinien gelten, sofern angemessene und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen eingesetzt und die besten verfügbaren Techniken berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten müssen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überwachen und erforderlichenfalls anpassen.

### Position der BAUINDUSTRIE

Die in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen zur gelegentlichen Beeinträchtigung gehen in die richtige Richtung, um schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ermöglichen. Zunächst ist anzumerken, dass die in Artikel 8 benannten „beste verfügbare Techniken“ nur für Vorhaben, die der IED unterliegen, festgelegt sind. Daher sollte dieser Verweis entweder gestrichen werden oder auf die „fachlich anerkannten Maßnahmen“ beschränkt werden. Sonst könnte zum Beispiel diese Regelung weitgehend nicht für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur genutzt werden, da es hier keine BVT-Merkblätter gibt, aber dennoch häufig bereits bei Instandhaltungs- und Modernisierungsvorhaben Artenschutzbetreffenheit besteht.

Der Artenschutz fokussiert sich derzeit häufig auf den Schutz einzelner Individuen statt auf den Zustand ganzer Populationen. Dadurch können einzelne Tiere oder Brutstätten Bauvorhaben blockieren – selbst wenn die Art regional nicht gefährdet ist. Dies führt zu hohen Kosten, Verzögerungen durch Umsiedlungen, Ersatzlebensräume, Gutachten und langwierige juristische Verfahren. Aus Sicht der Bauindustrie sollte der Schutzstatus geschützter Arten daher auf Populationsebene bewertet werden. Entscheidend ist, ob ein Bau- oder Infrastrukturvorhaben den Erhaltungszustand einer lokalen oder regionalen Population beeinträchtigt – nicht, ob ein einzelnes Individuum betroffen sein könnte. Um dringend benötigte Bauvorhaben und Bebauungspläne weiterhin planbar und umsetzbar zu halten, fordert die Bauindustrie europarechtlich abgesicherte Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten. Diese sollen möglich sein, wenn der Erhaltungszustand der Population nicht erheblich verschlechtert wird, ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und geeignete Vermeidungs-, Ersatz-, oder Kompensationsmaßnahmen umsetzbar sind. Dies betrifft sowohl für den Übergang vom

Individuenschutz auf den Populationsschutz und das Störungsverbot für Tiere als auch den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die flexible Ausnahmen erforderlich sind – insbesondere, wenn funktional gleichwertige Ersatzlebensstätten geschaffen werden können und kein populationsgefährdender Eingriff erfolgt. Gleiches gilt für besonders geschützte Pflanzenarten: Umsiedlungen oder Ausgleichsmaßnahmen müssen möglich sein, und ein strikt ausgelegter Individualschutz darf zentrale Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse nicht blockieren.

## Artikel 10 – Online-Zugang und Digitalisierung

Diese Bestimmung sieht die vollständige Digitalisierung von Umweltprüfungen und des damit verbundenen Datenmanagements vor. Projektträger sollen die Möglichkeit erhalten ihre Anträge digital einreichen zu können.

### Position der BAUINDUSTRIE

Die Vorgaben in Artikel 10 müssen sicherstellen, dass die in Deutschland übliche Praxis und rechtliche Anforderung, dass Unterlagen über einen definierten Zeitraum an einem oder mehreren Orten in Papierform zur Einsichtnahme für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit der Vergangenheit angehört. Es ist dank Digitalisierung nicht mehr notwendig Unterlagen in Papierform auszulegen. Eine befristete digitale Einsichtnahme ist vollkommend ausreichend. In Bezug auf die Digitalisierung der Umweltprüfungen sollte das Ziel wie folgt formuliert werden: Der komplette Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung muss digital und plattformbasiert ablaufen. Vom „Screening“ über die Bürgerbeteiligung bis hin zur Verwaltungszusammenarbeit für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung muss das Verfahren über eine digitale Plattform abgewickelt werden, die den Prozess mit all seinen Verfahrensschritten abbildet und strukturiert. Datenschutzrechtliche Bedenken und der Schutz von etwaigen Geschäftsgeheimnissen können vermieden werden, in dem diese Informationen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern nur durch die Behörden einsehbar sind.

## Artikel 11 – Verwaltungskosten der Umweltprüfungen

Diese Bestimmung empfiehlt den Mitgliedstaaten, die administrativen Kosten von Umweltprüfungen zu übernehmen, um die finanzielle Belastung für kleinere und mittlere Projektträger zu reduzieren.

### Position der BAUINDUSTRIE

Die Bauindustrie unterstützt Artikel 11 und das Ziel die Verwaltungskosten für Projektträger, wie beispielsweise Wohnungsbaugesellschaften, zu reduzieren. Die vorgesehene Möglichkeit für Mitgliedstaaten, die administrativen Kosten von Umweltprüfungen zu übernehmen, ist ein konsequenter und wichtiger Schritt, um Projektträger finanziell zu entlasten.

## Artikel 14 – Toolbox für strategische Sektoren oder Kategorien

Diese Bestimmung verweist auf eine Toolbox im Anhang, die für bestimmte strategische Sektoren oder Kategorien anwendbar ist. Zu den strategischen Sektoren werden neben Projekten zur Energie-resilienz und Dekarbonisierung auch der Wohnungsbau gezählt.

### Position der BAUINDUSTRIE

Aus Sicht der BAUINDUSTRIE ist die Toolbox für strategische Sektoren u.a. dem Wohnungsbau erst einmal positiv zu bewerten, denn die Toolbox zeigt, dass es weitere Vorschläge zur Vereinfachung der Verfahren gibt. Anders als im Kommissionsvorschlag vorgesehen, sollten die etwaigen Erleichterungen umfassend für die gesamte Breite der SUP/UVP pflichtigen Vorhaben gelten. Andernfalls besteht die erhebliche Gefahr, dass lediglich einige wenige Projekte einen Sonderstatus erhalten, während der überwiegende Teil der Projekte weiterhin inakzeptable lange Umweltverträglichkeitsprüfungen durchlaufen muss.

## **Weitere Vorschläge zur Vereinfachung:**

### **Einführung einer Stichtagsregelung**

Die BAUINDUSTRIE plädiert für eine einheitliche Stichtagsregelungen in der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der SUP-Richtlinie (2001/42/EG), damit rechtmäßig eingeleitete Vorhaben und Pläne nicht nachträglich unter neue Prüf- und Verfahrensanforderungen fallen.

### **Reduzierung der UVP-pflichtigen Vorhaben**

Die BAUINDUSTRIE spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) umfassend zu entschlacken. Die Zahl der UVP-pflichtigen Vorhaben sowie die entsprechenden vorprüfungsrechtlichen Tatbestände sollte deutlich reduziert werden.

### **Anpassung der inhaltlichen Prüftiefe der UVP (Artikel 5 und Anhang IV)**

Der Umweltomnibus enthält bislang keine wirksamen Beschleunigungsmaßnahmen für die UVP-Richtlinie. Insbesondere die derzeitige Pflicht, sämtliche denkbaren Wirkpfade in Bezug auf alle Schutzgüter zu prüfen, ist der zeitintensivste Faktor bei der Erstellung der Umweltgutachten und damit ein zentraler Engpass im Genehmigungsprozess.

Aus Sicht der Bauindustrie ist deshalb eine Neuausrichtung der inhaltlichen Prüftiefe zwingend erforderlich. Die UVP sollte auf ein angemessenes, praktikables und leistbares Maß reduziert werden, das sich auf tatsächlich relevante Wirkmechanismen konzentriert. Dadurch würden sowohl Behörden als auch Projektträger spürbar entlastet, ohne dass der Umweltschutz an Qualität verliert.

### **Keine UVP-Pflicht für kleine und mittlere Verkehrsinfrastrukturprojekte**

Aus Sicht der Bauindustrie sollte die UVP-Pflicht im Bereich der Verkehrsinfrastruktur ausschließlich auf Großprojekte beschränkt werden. Kleinere und mittlere Vorhaben verursachen in der Regel keine erheblichen neuen Umweltauswirkungen und sollten daher nicht durch aufwändige und langwierige UVP-Verfahren belastet werden.

Für den kombinierten Verkehr bedeutet dies konkret, dass der Neubau von Terminals künftig nicht mehr der UVP-Pflicht unterliegen sollte. Diese Projekte sind typischerweise klar begrenzt, gut standardisiert und weisen keine komplexen Wirkpfade auf, die eine umfassende UVP rechtfertigen würden.

Im Bereich der Schieneninfrastruktur sollte die UVP-Pflicht auf Neubaustrecken von mehr als 20 Kilometern Länge beschränkt werden. Nur derartige Großvorhaben haben ein Potenzial für erhebliche, umfassende Umweltauswirkungen. Ausbaustrecken, also Maßnahmen im Bestand, sollten grundsätzlich nicht UVP-pflichtig sein, da sie regelmäßig keine eigenständigen, erheblichen zusätzlichen Umweltwirkungen hervorrufen.

Durch diese Differenzierung würde die UVP-Richtlinie zielgerichteter, praxistauglicher und verhältnismäßiger ausgestaltet – ein entscheidender Schritt, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Ressourcen zu schonen und gleichzeitig den Umweltschutz effektiv sicherzustellen

## Fazit der BAUINDUSTRIE

Die BAUINDUSTRIE begrüßt das Ziel des Umwelt-Omnibus, Planungs- und Genehmigungsverfahren in Europa spürbar zu beschleunigen und gleichzeitig rechtssicherer sowie effizienter zu gestalten. Aus ihrer Sicht zeigen zahlreiche Großprojekte der vergangenen Jahrzehnte deutlich, dass die bisherigen Verfahren zu lang, zu komplex und in vielen Fällen praxisfern sind. Eine umfassende Modernisierung der Umweltprüfungen ist daher dringend notwendig, um Wohnungsbau, Infrastrukturvorhaben und Transformationsprojekte schneller realisieren zu können.

Dabei unterstützt die BAUINDUSTRIE insbesondere eine bessere Koordinierung bei den Verfahren, die Einführung von Fristen, die Ermöglichung der materiellen Präklusion sowie die Abkehr vom Individualschutz beim Artenschutz und eine stärkere Nutzung von digitalen Verfahren bei der Durchführung von Umweltprüfungen.

Über die Vorschläge der Kommission hinaus fordert die BAUINDUSTRIE zusätzliche strukturelle Reformen: eine Reduzierung UVP-pflichtiger Vorhaben, eine realistischere inhaltliche Prüftiefe der UVP sowie eine Entlastung kleiner und mittlerer Infrastrukturprojekte. So können Umweltverträglichkeitsprüfungen zukünftig effizienter und schneller durchgeführt werden.